

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg

im Freistaat Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 27. Juni 1931.) 10. Stück.

Inhalt:

- N^o 24.** Verordnung des Oberkirchenrats vom 17. April 1931, betreffend das Aufstellen von Fahnen in der Kirche.
- N^o 25.** Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 20. April 1931, betreffend Reisekosten.
- N^o 26.** Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Kirchenräte vom 3. Juni 1931, betreffend Ehrung bei Ehejubiläen.
- N^o 27.** Verordnung des Oberkirchenrats vom 27. Juni 1931, betreffend Gehaltskürzung.
- Nachrichten.

N^o 24.

Verordnung, betreffend das Aufstellen von Fahnen in der Kirche.
Oldenburg, 1931 April 17.

Die immer noch zunehmende Verschärfung der parteipolitischen Gegensätze machen es zur Pflicht, für die überparteiliche Haltung unserer Kirche im ganzen wie im einzelnen Sorge zu tragen und jeder etwaigen durch politische Gegensätze in den Gemeinden entstehenden Störung der kirchlichen Ordnung rechtzeitig vorzubeugen. Das gilt

insbesondere in Bezug auf das Aufstellen von Fahnen in der Kirche. Das Mitbringen von Fahnen, Bannern, Wimpeln und dergleichen, soll überhaupt auf einzelne Gelegenheiten beschränkt bleiben und kann nur zugelassen werden, wo es sich um Veranstaltungen besonderer Art handelt. In keinem Falle aber darf der Kirchenrat zulassen, daß in der Kirche Fahnen Aufstellung finden, die ausgesprochenermaßen als Symbole einer einzelnen politischen Partei zu beurteilen sind.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Oberkirchenrats vom 20. August 1930, betreffend überparteiliche Haltung der kirchlichen Organe, werden die Kirchenräte aufgefordert, an ihrem Teile dahin mitzuwirken, daß in den Kirchengemeinden das Verständnis für diese im Interesse einer gedeihlichen Wirksamkeit der Kirche notwendige Verordnung in gewünschtem Maße verbreitet wird.

Oldenburg, den 17. April 1931.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u f t.

Nr. 25.

Bekanntmachung, betreffend Reisekosten.

Oldenburg, 1931 April 20.

Die für die staatlichen Beamten geltenden Bestimmungen über Reisekosten und Tagegelder, soweit sie nach den kirchengesetzlichen Vorschriften Bedeutung haben (siehe Bekanntmachung vom 16. September 1929, Gesetz- und Verordnungsblatt Band X, Stück 35), sind wie folgt geändert worden:

I. Tagegeld.

Das volle Tagegeld beträgt	8,— RM.
Für Dienstreisen, die an demselben Tage angetreten und beendet werden, beträgt das Tagegeld bei Reisen	
von über 8 Stunden	6,40 RM.
von 6 bis 8 Stunden	4,— RM.
von 3 bis 6 Stunden	2,40 RM.

II. Uebernachtungsgeld.

Das Uebernachtungsgeld bei Dienstreisen nach anderen Orten beträgt 5,— RM.

Oldenburg, den 20. April 1931.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u f t.

M. 26.

Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte, betreffend Ehrung bei Ehejubiläen.

Oldenburg, 1931 Juni 3.

Ueber Ehrungen bei Ehejubiläen ordnet der Oberkirchenrat unter Aufhebung der Ausschreiben vom 9. Dezember 1925 und vom 26. September 1927 folgendes an:

In erster Linie bleibt es Sache der Kirchengemeinden, sich bei Ehejubiläen von Gemeindemitgliedern mit einem Segenswunsch oder auch einem geeigneten Geschenk zu beteiligen.

Daneben wird auch der Oberkirchenrat sich bei einer goldenen, diamantenen oder eisernen Hochzeit gern an der Ehrung beteiligen, wenn der Kirchenrat von einer kirchlich und sittlich einwandfreien Haltung der zu Ehrenden be-

richten und etwa eine Ansprache des Pfarrers oder eine kirchlich gestaltete Feier in Aussicht stellen kann. Der hierüber zu erstattende Bericht hat ferner anzugeben, wie die Kirchengemeinde sich beteiligen wird und in welcher Form die Ehrung durch den Oberkirchenrat erbeten wird, namentlich, ob es angebracht erscheint, daß der Oberkirchenrat sich nicht nur mit einem Segenswunsch, sondern auch mit dem Geschenk eines Gesangbuchs beteiligt.

Ein Geldgeschenk kommt an Stelle eines Gesangbuchs nur in Fällen nachgewiesener besonderer Bedürftigkeit in Frage. Ein sonstiges Geschenk, etwa eine Jubiläumsbibel, kann nur gegeben werden, wenn es sich um Persönlichkeiten handelt, die sich ganz besondere Verdienste um das kirchliche Leben erworben haben.

Die Rundverfügung vom 26. März 1930, betreffend Dienstjubiläen, bleibt unberührt.

Oldenburg, den 3. Juni 1931.

Oberkirchenrat.

D. Dr. T i l e m a n n.

R u s t.

№. 27.

Verordnung, betreffend Gehaltskürzung.

Oldenburg, 1931 Juni 27.

Auf Grund des § 128 der Kirchenverfassung wird mit Zustimmung des Synodalausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Das Diensteinkommen und die Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten und die Dienstbezüge der Angestellten

der Landeskirche und der Kirchengemeinden werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Angestellten des Staates geltenden Bestimmungen (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juni 1931) vom 1. Juli 1931 ab gekürzt.

§ 2.

Der Betrag, um den das Diensteinkommen der Pfarrer und der ordinierten Assistenz-, Hilfs- und Vakanzprediger nach § 1 zu kürzen ist, wird von dem Teile des Dienst Einkommens einbehalten, der nach dem Dienst Einkommensgesetz für Pfarrer vom 23. Februar 1922 (in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juni 1928) von der Landeskirkentasse zu tragen ist.

§ 3.

Der Voranschlag der Landeskirkentasse wird wie folgt geändert:

Es werden ersetzt
in § 10 der Einnahmen

die Ziffern 575 500, 575 500, 571 500
durch 527 200, 511 000, 507 000

in § 5 der Ausgaben

die Ziffern 60 100, 60 100, 60 100
durch 57 200, 56 300, 56 300

in § 6 daselbst die Ziffern 4 140, 4 140, 4 140
durch 4 040, 3 940, 3 940

in § 7 daselbst die Ziffern 8 700, 8 700, 8 700
durch 8 400, 8 200, 8 200

in § 17 daselbst die Ziffern 254 000, 254 000, 254 000
durch 218 000, 206 000, 206 000

in § 18 daselbst die Ziffern 7 800, 7 800, 7 800
durch 7 500, 7 400, 7 400

in § 19 daselbst die Ziffern 75 300, 75 300, 75 300
durch 72 200, 71 200, 71 200

in § 21 daselbst die Ziffern 134 300, 134 300, 134 300
 durch 128 700, 126 800, 126 800
 und in den Endsummen der Einnahmen und Ausgaben
 die Ziffern 692 500, 692 500, 688 500
 durch 644 200, 628 000, 624 000

§ 4.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden vom Oberkirchenrat erlassen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 27. Juni 1931.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u f t.

Nachrichten.

Pfarrer i. R. Abbe in Marburg (früher in Huns-
 losen) ist am 28. März 1931 gestorben.

Der Kirchenrat Toenniesen in Neuende tritt auf
 sein Ansuchen zum 1. November 1931 in den Ruhestand.

Das Tentamen pro licentia concionandi haben
 am 26. Februar 1931 bestanden:

stud. theol. Helmut Rogge aus Jever,

stud. theol. Heinz Kittel aus Moordorf, Kreis Aurich.

Das Examen pro ministerio hat am 21. Mai 1931 bestanden Lic. Dr. Heger aus Oldenburg, 3. St. Göttingen.

Es sind beauftragt worden:

der cand. theol. Lic. Dr. Heger vom 5. März bis 30. April 1931 mit der Tätigkeit eines prov. Bilanzpredigers in Jade,

der cand. theol. Rogge vom 11. März 1931 ab mit der Tätigkeit eines prov. Assistenzpredigers in Oldenburg,

der cand. theol. Walter Spitta vom 15. Mai 1931 ab mit der Tätigkeit eines prov. Bilanzpredigers in Jade,

der prov. Assistenzprediger Hoyer in Oldenburg zum 1. Juni d. Js. mit der Tätigkeit eines prov. Bilanzpredigers in Tossens.

Die Organistenprüfung haben bestanden am 23. April 1931 Hauptlehrer Harmjanz in Moorsee und Lehrer Schild in Zetel.

Gemäß § 5 der Satzung der Gemeinsamen Verwaltung kirchlicher Fondskapitalien hat der Oberkirchenrat bestimmt, daß für das Rechnungsjahr 1930/31 eine Dividende von $1\frac{2}{3}$ v. H. zur Verteilung gelangt. Die Güter haben werden somit einschl. der Dividende mit 5 v. H. verzinst.

Der Kaufmann Karl Ahlers in Bremen, Schwachhauser Ring 18 wohnhaft, hat der Kirchengemeinde Elsflath 1000 RM unter bestimmten Bedingungen überwiesen.

Ferner hat der verstorbene Rentner Johann Gördes, früher in Elsflath wohnhaft, ein Sechstel seines Nachlasses

dem Ortspfarrer in Elsfl eth vermach, der die Summe zu gleichen Teilen für die Heidenmission, für die Innere Mission und für die verschämten Armen der Landgemeinde Elsfl eth verwenden soll.

Von dem Gemeindevorsteher a. D. Hingen und seiner Schwester Ww. Oltmanns geb. Hingen in Tettens sind der Kirchengemeinde Tettens zur Erneuerung der alten Behänge an Altar und Kanzel zus. 300,— *R.M.* geschenkt worden.

Die **Reformationsfestkollekte** 1930 zum Besten des Gustav Adolf-Vereins hat erbracht 1 146,55 *R.M.*

Die am **Weihnachtsfest** 1930 abgehaltene Kirchenkollekte hat erbracht 2 479,33 *R.M.*

Dieser Betrag ist zur Hälfte an den Oldenburgischen Landesverein für Innere Mission abgeführt und kommt zur anderen Hälfte für die Zwecke der einheimischen Diaspora zur Verwendung.

Die vom Oberkirchenrat den Kirchenräten im Jahre 1930 empfohlenen **außerordentlichen Kirchenkollekten** haben erbracht:

1. für den **Kapellenbau Streef** 301,36 *R.M.*, überwiesen an den evangelischen Kapellenverein Streef,
2. für die **Seemannsmission** 913,53 *R.M.*; davon sind überwiesen an den Oldenburgischen Landesverein für Innere Mission 600 *R.M.*, an die Deutsche Seemannsmission in Hamburg 180 *R.M.*, an das Oldenburger Sonntagsblatt zur Verteilung von Sonntagsblättern in den Seemannsheimen 133,53 *R.M.*,
3. für die Anstalt für Epileptische in **Bethel** bei Bielefeld 1 446,64 *R.M.*, überwiesen an den Vorstand der Anstalt Bethel,

4. für die **Nationalstiftung** 1 246,64 *R.M.*; davon sind verteilt an Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene der Kirchengemeinden Oldenburg und Osterburg 362,28 *R.M.*, der Rest ist für örtliche Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in den Kirchengemeinden verwendet worden,
5. für das Erziehungshaus **to Hus** 1 418,53 *R.M.*, überwiesen an den Oldenburgischen Landesverein für Innere Mission in Oldenburg,
6. für die Evangelische **Auswandererfürsorge** 314,63 *R.M.*, abgeführt an die Auswandererfürsorge Berlin N 24, Dranienburgerstraße 13/14,
7. für den **Landesverband weiblicher Jugend** 675,27 *R.M.*, überwiesen an den Landesverband Oldenburg,
8. für die **Kreuz-Kirchengemeinde Bremerhaven** 125,73 *R.M.*, überwiesen an die evangelisch-lutherische Gemeinde zur Kreuzkirche in Bremerhaven,
9. für die **Moorkolonie Ihausen** 675,40 *R.M.*, abgeführt an den Kapellenverein Ihausen,
10. für die **bedrängten Glaubensgenossen in Rußland** 1191,17 *R.M.*, abgeführt an den evangelischen Hilfsausschuß „Brüder in Not“ in Berlin.
11. für den Kirchbau in **Athen** 86,54 *R.M.*; abgeführt an den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß zur weiteren Veranlassung,
12. für die Deutsche Kriegsgräberfürsorge 2 042,39 *R.M.*.
 Von den 132,28 *R.M.* betragenden Zinsen der auf Bankkonto belegten Kollektengelder sind 28,06 *R.M.* für die inländische Diaspora und 103,72 *R.M.* für Schwaneburgermoor verwandt worden.

Die Kirchenkollekte am **Osterfest 1931** hat erbracht 1 949,83 *R.M.*. Der Betrag ist an das Elisabethstift in Oldenburg abgeführt.

Die **Pfingstkollekte 1931** hat erbracht 1 635,93 *R.M.*. Davon sind überwiesen:

an die Rheinisch-Westfälische Mission 100 *R.M.*,
 an den Allgemeinen Evangelisch-Protestantischen Missions-
 verein für die Ostasienmission 341 *R.M.*,
 an die Leipziger Missionsgesellschaft 512 *R.M.*,
 an die Norddeutsche Missionsgesellschaft 682,93 *R.M.*

Der Zentralauschuß für die Innere Mission weist auf das im Wichern-Verlag in Berlin-Spandau erschienene Heft: „**Was können wir für unsere arbeitslose Jugend tun?**“ von Berta Fınd hin, das in 20 Bildern die zahlreichen Maßnahmen darstellt, welche seitens evangelischer Kirchengemeinden und freier evangel. Organisationen zur Abwendung der den arbeitslosen Jugendlichen drohenden körperlichen und seelischen Gefahren getroffen sind. Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß befürwortet dringend die Beachtung dieses Heftes. Der Preis ist 2.— *R.M.*

Vom Zentralauschuß wird weiter empfohlen: „**Dienst an der gefährdeten Jugend als Recht und Pflicht des evangelischen Christen.**“ Ein Wort an die evangelischen Gemeinden, besonders an die Pfarrer, an die kirchlichen Körperschaften und die evangelischen Vereine von Pastor G. Bremer, Jugendfürsorgepfarrer der Provinz Brandenburg. — Berlin-Lichterfelde-Ost. 59 S. *R.M.* 0.50. Bei Sammelbestellungen billiger.

Der Verband für Evangelische Auswandererfürsorge gibt seinen Bericht über das Jahr 1930 heraus. Der sehr beachtenswerte Bericht kann von der Verbands-Hauptstelle Berlin N. 24, Oranienburgerstr. 13/14 gegen Voreinsendung von 50 Pfg. bezogen werden.

D. W. Zoellner, **Die ökumenische Arbeit des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses und die Kriegsschuldfrage.** Darlegungen und Dokumente. — Zur Richtigstellung der im „Deutschen Pfarrerblatt“ (Nr. 25 u.

52 1930) und in den „Eisernen Blättern“ (31. Aug. 1930) enthaltenen irreführenden Darlegungen und Angriffe gegen die Mitglieder der deutschen Delegation in Bern; zu beziehen vom Evangelischen Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bismarckstr. 8. — 1 *RM*.

Bestellungen auf

1. Das **Internationale Sozialwissenschaftliche Institut** in Genf 1929—1930. Von Prof. D. Adolf Keller, Generalsekretär,

2. Die **Kirchen und die moderne Wirtschaftsgestaltung**. Konferenz kirchlicher Sozialarbeiter, London 12.—17. Juli 1930. 80 Pfg.,

werden durch den Oberkirchenrat vermittelt.

Heft 6/7 der **Evangelischen Kirchenstatistik Deutschlands**, enthaltend „Die persönlichen Kräfte im kirchlichen Leben“, bearbeitet von Paul Troschke, Oberkonsistorialrat, Leiter des kirchenstatistischen Amtes, ist erschienen und entweder vom Deutschen Evangelischen Kirchenbundesamt, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 12 für 2.— *RM* oder im Buchhandel für 3.— *RM* zu beziehen.

„**Signale**“, Informationsblätter über Angriffe und Abwehr der sog. Gottlosenbewegung, zu beziehen vom Evangelischen Presseverband für Deutschland Berlin-Steglitz, Bismarckstr. 8. Bezugsgebühr 1,50 bis 1,70 *RM* vierteljährlich, bei 3 bis 4 Nummern.

Den Kirchenräten bzw. Pfarrern sind folgende Rundschreiben zugegangen:

1931

Febr. 17. Kirchensteuerlisten.

„ 18. Landesammlung für bedürftige Volkstreife.

„ 25. 100. Geburtstag von Bodelschwingham.

März 2. Voranschläge.

„ 3. Kirchenorgeln.

- März 4. Kirchensteuer 1931/32.
 „ 12. Kollekte für evangelische Auswandererfürsorge.
 „ 17. 10 jährige Wiederkehr der Abstimmung in
 Oberschlesien.
 „ 20. Beitrag für die Privatschule in Löningen.
 „ 30. 3. Deutscher Evangelischer Kirchentag.
 April 8. Cantatefeiern.
 „ 15. Naturalgerechtigkeiten.
 „ 17. Aufstellen von Fahnen in der Kirche.
 „ 18. Kollektengelder.
 „ 22. Kollekte für den Gustav Adolf-Verein.
 „ 28. Kirchensteuer.
 Mai 8. 4. Haupttagung der Liturgischen Konferenz in
 Flensburg.
 „ 20. Kirchensteuer und Rechnungsauszüge.
 „ 20. Lohnsteuerabzug nebenamtlich Beschäftigter.
 „ 22. Haftpflichtversicherung der Kirchengemeinden
 und Unfallversicherung der kirchlichen Beamten.
 Juni 20. 100. Todestag des Freiherrn vom Stein.

Prüfungsordnung für Organisten

der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils
Oldenburg im Freistaat Oldenburg

vom 2. September 1930.

§ 1.

Zur Übernahme eines Organistenamtes in der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg ist der Nachweis einer bestandenen Prüfung erforderlich. Die Prüfung ist vor einer vom Oberkirchenrat zu ernennenden Kommission, in welcher ein Mitglied des Oberkirchenrats den Vorsitz führt, abzulegen. Die Prüfungsgebühr wird vom Oberkirchenrat festgesetzt und ist vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

§ 2.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerber, die die Abschlußprüfung in Musik auf einer staatlichen Anstalt bestanden haben.
2. Bewerber, welche ihre Ausbildung in einer Organistenschule vollendet haben.
3. Bewerber, die eine ausreichende musikalische Vorbildung durch einen im Amte stehenden hauptamtlichen Organisten nachweisen.

§ 3.

Die Meldung zur Prüfung ist bis zum 15. Mai oder 15. November jedes Jahres an den Oberkirchenrat in Oldenburg zu richten. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbst geschriebener kurzer Lebenslauf,
2. die Nachweise über die in § 2 bezeichnete Vorbildung.

§ 4.

Die Prüfung erstreckt sich auf Orgelspiel, Orgelbaukunde, Liturgik und Geschichte des evangelischen Kirchenliedes und der Kirchenmusik.

§ 5.

Im Orgelspiel haben die Bewerber ihre Fähigkeiten nachzuweisen durch

1. Vortrag eines selbstgewählten Stückes aus:
Bach: Kleine Präludien und Fugen oder
Bach: Orgelbüchlein (Choralvorspiele) oder
Alte Meister des Orgelspiels (Straube) oder
Choralvorspiele alter Meister (Straube) oder
eines neueren anerkannten Meisters,
2. Vortrag eines leichteren bis mittelschweren Stückes vom Blatt nach Vorlage,
3. Vortrag eines vorgelegten Chorals mit und ohne oantus firmus, sowie Auswendigspielen eines bekannteren Chorals,
4. Transponieren eines vorgelegten, bekannteren Chorals um $\frac{1}{2}$ oder 1 Ton nach oben oder unten,
5. Erwünscht aber nicht unbedingt erforderlich ist der Vortrag eines bekannteren Chorals mit eigener Harmonisierung und sinngemäßer Registrierung,

6. Ausführung einfacher Modulationen,
7. Improvisation eines kurzen Vor- und Nachspiels zu einer gegebenen Melodie unter Verwendung ihres Themas.

§ 6.

In der Orgelbaukunde haben die Bewerber ihre Kenntnisse nachzuweisen

1. im Orgelbau im allgemeinen,
2. über Intonation und Stimmung der Register,
3. in den Mitteln zur Beseitigung einfacher Störungen im Orgelwerk,
4. in der Kunst des Registrierens.

§ 7.

In der Liturgik wird verlangt:

Kenntnis der Liturgie, der Ordnung des Gottesdienstes und der kirchlichen Feiern.

§ 8.

In der Geschichte des evangelischen Kirchenliedes und der Kirchenmusik wird verlangt:

1. das Wichtigste aus der Geschichte des evangelischen Kirchenliedes in textlicher und musikalischer Beziehung,
2. das Wichtigste aus der Geschichte der Kirchenmusik.

§ 9.

Die Ergebnisse der Prüfung im Ganzen und in den einzelnen Fächern werden mit „sehr gut“, „gut“, „genügend“ und „nicht genügend“ beurteilt. In den Einzel-fächern sind Zwischenstufen zulässig. Durch gute Leistungen im Orgelspiel können kleine Mängel in den anderen

Fächern ausgeglichen werden. Dagegen ist der Ausgleich eines ungenügenden Prüfungsergebnisses im Orgelspiel durch bessere Leistungen in anderen Fächern nicht zulässig.

Bei fortgeschrittenen Bewerbern kann die Prüfung auf einstimmigen Beschluß der Kommission gekürzt werden.

§ 10.

Über das Ergebnis der Prüfung ist den Bewerbern ein Zeugnis, das das Hauptprädikat und alle Einzelprädikate enthält und durch die Unterschriften der Mitglieder der Kommission bestätigt ist, auszustellen.

§ 11.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sich nur noch einmal im folgenden Jahre zur Prüfung melden.

§ 12.

Die Prüfungskommission berichtet über den Ausfall der Prüfung an den Oberkirchenrat.

§ 13.

Die Prüfungsordnung tritt am 15. November 1930 in Kraft.